Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesamt für Energie

3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 17. Mai 2021

**Stellungnahme des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger VESE zur Revision der Energieförderungsverordnung EnV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen. Auf den nächsten Seiten finden Sie entsprechend unsere Rückmeldungen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn diese berücksichtigt werden können..

Für Rückfragen, einen persönlichen Austausch sowie weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Walter Sachs

Präsident VESE

Tel. 076 528 09 36

walter.sachs@vese.ch

**Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Grundsätzlich begrüssen wir die Reduktion von Einmalvergütungen und/oder Subventionen von PV-Anlagen. Denn dies zeigt deutlich, dass moderne PV-Anlagen wettbewerbsfähig und auf dem Preisniveau der Verbraucher-Energiepreise produzieren können. Wird allerdings eine Reduktion der EIV eingeführt, ohne gleichzeitig einen minimalen, langfristig stabilen Rückliefertarif (oder ein ähnliches Instrument zur Sicherung der Investition) zu etablieren, führt dies eher zu einem Rückgang des PV-Zubaus als zu dessen Zunahme.

Da ein einheitlicher, minimaler Rückliefertarif nach wie vor nicht in Sicht ist, müssen wir uns als Verband der unabhängigen Energieerzeuger gegen diese Reduktionen der EIV aussprechen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit einer PV-Anlage ohne wirklich signifikanten Eigenverbrauch unter den jetzigen Bedingungen das Erreichen des WACCs Produktion von derzeit 4.98% in weiter Ferne ist - dies behindert den notwendigen PV-Ausbau massiv, wie vom BFE in den Erläuterungen zum WACC auch schon festgestellt wurde: “*Wenn der WACC und damit die zu erzielende Rendite zu klein ist, besteht für Kapitalgeber kein Anreiz in Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energie zu investieren.*”[[1]](#footnote-1)

**Detaillierte Rückmeldungen**

**Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)**

Einverstanden

**Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)**

keine Anmerkung

**Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)**

ohne minimale, langfristig stabile Rückliefertarife oder einer anderen Methode, die Investitionssicherheit in PV-Anlagen zu gewährleisten, sprechen wir uns gegen eine Reduktion der EIV aus. Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüssen wir, gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden.

**Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)**

keine Anmerkung

1. Quelle: Erläuterungen zur Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes im Jahr 2020

für Förderinstrumente für die Produktion aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Energiestrategie 2050 [https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/wacc-kalkulatorischer-zinssatz.html] [↑](#footnote-ref-1)